

Merkblatt für Schweizer Bürger/-innen in Kolumbien zum Thema automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Die Schweiz und Kolumbien beabsichtigen, den gegenseitigen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) einzuführen. Informationen über Konten sollen gemäss dem internationalen AIA-Standard ab 2018 erhoben und ab 2019 ausgetauscht werden. Das schweizerische Parlament hat im Dezember 2017 dem AIA mit Kolumbien zugestimmt.

Beim AIA handelt es sich um einen globalen Standard, der festlegt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Informationen über Finanzkonten austauschen. Der AIA-Standard wurde unter Mitwirkung der Schweiz im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt und bezweckt in erster Linie die Vermeidung von Steuerflucht. 100 Staaten und Hoheitsgebiete haben sich bereits zu dessen Umsetzung verpflichtet.

Ende 2015 genehmigte das schweizerische Parlament die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Einführung des AIA. Dazu zählt das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeabkommen), das „Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA)“ sowie das AIA-Gesetz. Zusammen mit der AIA-Verordnung traten diese Rechtsgrundlagen am 1. Januar 2017 in Kraft.

Das Inkrafttreten der rechtlichen Grundlagen bedeutet nicht, dass die Schweiz ab diesem Zeitpunkt sofort mit allen teilnehmenden Staaten Finanzkontodaten austauscht. Damit der AIA mit einem Partnerstaat auf der Grundlage des MCAA wirksam werden kann, muss die Schweiz den Staat in eine Liste aufnehmen und diese beim Sekretariat des Koordinationsgremiums des MCAA hinterlegen. Das Parlament hat das letzte Wort: es entscheidet über die Aktivierung des AIA mit den einzelnen Partnerstaaten.

Der AIA mit Kolumbien soll per 2018 eingeführt werden, mit einem ersten Datenaustausch im 2019. Schweizerische Finanzinstitutionen werden also voraussichtlich ab 2018 Finanzinformationen über Kunden, die steuerlich in Kolumbien ansässig sind, sammeln und diese einmal pro Jahr an die eidgenössische Steuerverwaltung übermitteln. Diese wiederum leitet die Informationen an die Steuerbehörde Kolumbiens weiter (und umgekehrt; siehe nachfolgende Abbildung).

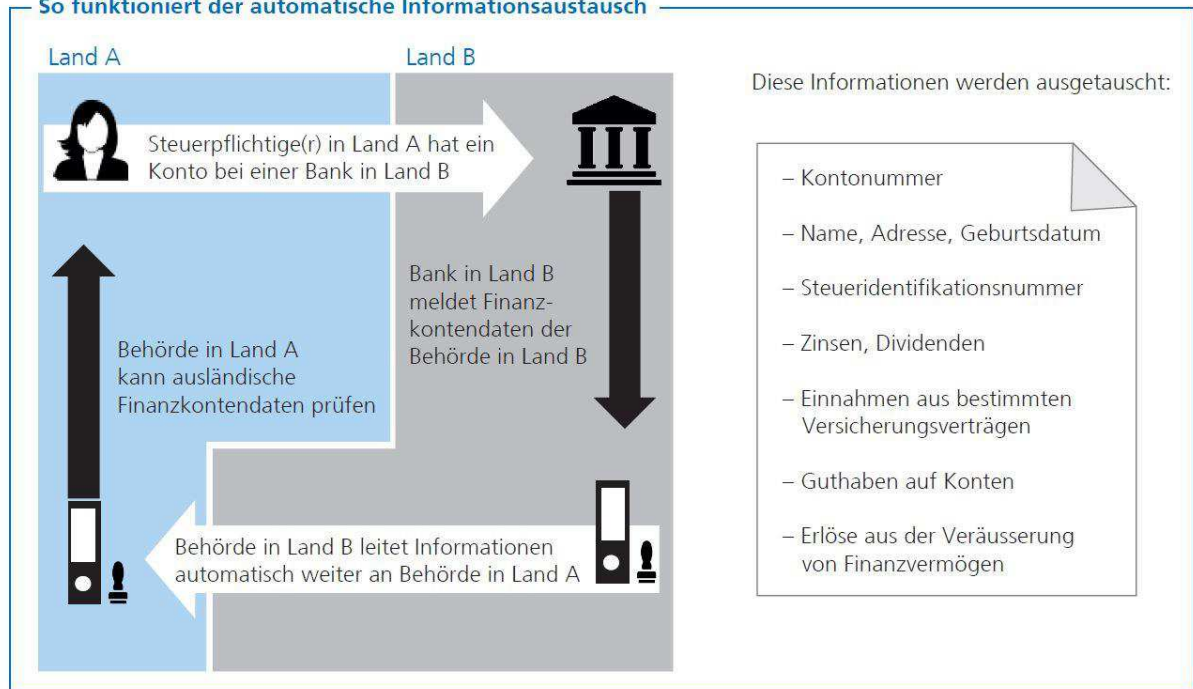
Zu den erhobenen Daten zählen die Kontonummer und Steueridentifikationsnummer sowie Name, Adresse und Geburtsdatum, alle Arten von Kapitaleinkünften sowie der Saldo des Kontos.

Der AIA-Standard verlangt, dass gewisse rechtliche und technische Grundvoraussetzungen erfüllt sind. So sollen namentlich die Vertraulichkeit der Daten sowie die Datensicherheit gewährleistet sein. Das sogenannte Spezialitätsprinzip stellt sodann sicher, dass Informationen nur für Steuerzwecke ausgetauscht werden.

Für weitere Informationen zum AIA:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>

So funktioniert der automatische Informationsaustausch



Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen ist zwischen der Schweiz und Kolumbien seit dem 11. September 2011 ein Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft (SR 0.672.926.3: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20072323/index.html>).

Offenlegungsprogramm in Kolumbien: Das kolumbianische Recht sieht für den Zeitraum 2015 bis 2017 die Möglichkeit vor, nicht deklarierte im Ausland gehaltene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offen zu legen. Dafür wird dem Steuerpflichtigen zusätzlich zu den ordentlichen Steuern eine einmalige Pauschalsteuer erhoben.

Für Fragen zum Offenlegungsprogramm sowie zur Besteuerung in Kolumbien wenden Sie sich bitte an die in Kolumbien zuständige Behörde: <http://www.dian.gov.co/>